

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1981	Ausgegeben zu Wiesbaden am 22. Januar 1981	Nr. 2
Tag	Inhalt	Seite
19. 1. 81	Anordnung über die Zuständigkeit für die Ausstellung der Apostille und die Beglaubigung von Urkunden auf Grund von völkerrechtlichen Verträgen GVBl. II 252-5	25
24. 12. 80	Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle in Schiffsregistersachen GVBl. II 250-6	26
18. 12. 80	Verordnung über das Finanz- und Rechnungswesen der Universitätsklinik GVBl. II 351-30	26

**Anordnung
über die Zuständigkeit für die Ausstellung der Apostille
und die Beglaubigung von Urkunden auf Grund von völkerrechtlichen
Verträgen*)**

Vom 19. Januar 1981

Auf Grund des Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes zu dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 21. Juni 1965 (BGBl. II S. 875), des Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 7. Juni 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden vom 30. Juli 1974 (BGBl. II S. 1069) und des Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 13. Mai 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 25. Juni 1980 (BGBl. II S. 813) wird bestimmt:

§ 1

(1) Zuständig zur Ausstellung der Apostille nach dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation ist

1. für Urkunden der ordentlichen Gerichte, der Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, des Hessischen Finanzgerichts, der Gerichte für Arbeitssachen, der Justizbehörden und der Notare
 - a) der Minister der Justiz,
 - b) der Präsident des Landgerichts,
2. für Urkunden der anderen Gerichte und Behörden
der Regierungspräsident.

(2) Zuständig für die Beglaubigung nach

1. Art. 2 des Vertrages vom 7. Juni 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden und
2. Art. 3 des Abkommens vom 13. Mai 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation
ist der Regierungspräsident.

*) GVBl. II 252-5

§ 2

Aufgehoben werden

1. die Anordnung über die Zuständigkeit zur Ausstellung der Apostille nach dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 19. Dezember 1967 (GVBl. I S. 227)¹⁾,

2. die Anordnung über die Zuständigkeit für die Beglaubigung nach Art. 2 des deutsch-italienischen Vertrages vom 7. Juni 1969 über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden vom 14. Oktober 1974 (GVBl. I S. 464)²⁾.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. April 1981 in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Januar 1981

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister des Innern
Gries

Der Minister der Justiz
Dr. Günther

¹⁾ GVBl. II 252-3
²⁾ GVBl. II 252-4

Verordnung

zur Bestimmung der Zuständigkeit des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle in Schiffsregistersachen*)

Vom 24. Dezember 1980

Auf Grund des § 2 Abs. 3 Satz 1 der Schiffsregisterordnung in der Fassung vom 26. Mai 1951 (BGBl. I S. 360), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 833), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der Schiffsregisterordnung vom 8. Oktober 1980 (GVBl. I S. 393) wird verordnet:

§ 1

In Schiffsregistersachen ist der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle zuständig für

1. die Bekanntmachung der Eintragungen,

2. die Gestattung der Einsicht in die Registerakten,
3. die Erteilung von Abschriften aus dem Register oder den Registerakten,
4. die Beglaubigung von Abschriften und
5. die Erteilung von Bescheinigungen und Zeugnissen mit Ausnahme der Schiffsurkunden an dritte Personen oder Stellen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 24. Dezember 1980

Der Hessische Minister der Justiz
Dr. Günther

*) GVBl. II 250-6

Verordnung

über das Finanz- und Rechnungswesen der Universitätsklinik*)

Vom 18. Dezember 1980

Auf Grund des § 33 Abs. 4 Satz 2 und 3 und des § 56 des Universitätsgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 348) und des § 88 des Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 1980 (GVBl. I S. 391), wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

Gegenstand dieser Verordnung sind Regelungen zur Bewirtschaftung der vom Land oder Dritten dem Universitätsklinikum zugewiesenen Mittel und der aus Krankenversorgung oder anderen Dienstleistungen des Universitätsklinikums erzielten Einnahmen. Sie regelt ergänzend zur Krankenhaus-Buchführungs-

*) GVBl. II 351-30

verordnung vom 10. April 1978 (BGBl. I S. 473) das mit dieser Bewirtschaftung verbundene Rechnungswesen; das Universitätsklinikum ist insoweit wie ein Landesbetrieb zu behandeln.

§ 2

Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan ist die Grundlage der Wirtschaftsführung des Universitätsklinikums. Er dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs des Universitätsklinikums. Alle Erträge dienen als Deckungsmittel für alle Aufwendungen, soweit der Wirtschaftsplan nichts anderes bestimmt. Der Wirtschaftsplan ermächtigt das Universitätsklinikum unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Durch den Wirtschaftsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§ 3

Inhalt des Wirtschaftsplans

(1) Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgsplan, einem Finanzplan und einer Übersicht über Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten der folgenden Geschäftsjahre.

(2) Im Erfolgsplan sind die für das Geschäftsjahr zu erwartenden Aufwendungen und Erträge des Betriebs, die zur Abwicklung eines geordneten Geschäftsbetriebs erforderlichen Veränderungen des Umlaufvermögens und die jeweils zugehörigen Veränderungen von Verbindlichkeiten und Rückstellungen zu veranschlagen. Der Erfolgsplan ist nach Art der Gewinn- und Verlustrechnung zu gliedern. In den Erläuterungen zu den Personalaufwendungen sind alle Stellen nach den Personalgruppen des Selbstkostenblatts unter Angabe der Besoldungs- und Vergütungsgruppen gegliedert darzustellen. Das Nähere regelt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

(3) Im Finanzplan sind die im Geschäftsjahr vorgesehenen Investitionen für Anlagen, nach Ausgaben und Einnahmen zu veranschlagen. Dies gilt nicht für Investitionen, die aus dem Einzelplan 18 — Staatliche Hochbaumaßnahmen — des Landeshaushaltsplans finanziert werden; sie sind jedoch im Finanzplan nachrichtlich zu erfassen. Das Nähere regelt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

§ 4

Entwurf des Wirtschaftsplans

(1) Das Universitätsklinikum hat dem Kultusminister den Entwurf des Wirtschaftsplans für das kommende Geschäftsjahr bis zum 1. Mai des Jahres, das dem Geschäftsjahr vorangeht, vor-

zulegen. Dem Entwurf sind auch ein Organisationsplan (Übersicht über die Gliederung des Universitätsklinikums nach Zentren, Betriebseinheiten, Verwaltungseinheiten, Abteilungen und über die Aufgabenverteilung), eine Stellenbesetzungsliste, eine Zusammenfassung der der Planung zugrunde liegenden wichtigsten Leistungsziffern und die Unterlagen nach § 9 Abs. 1 beizufügen.

(2) Der Kultusminister kann im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die Frist in Abs. 1 ändern und die Vorlage von Entwürfen des Wirtschaftsplans für zwei Geschäftsjahre verlangen.

§ 5

Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit

(1) Abweichungen vom Wirtschaftsplan sind nur unter den Voraussetzungen des § 37 der Landeshaushaltsordnung vom 8. Oktober 1970 (GVBl. I S. 645) zulässig. Die Ansätze können im Wirtschaftsplan für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden.

(2) Die Ansätze im Finanzplan sind im Rahmen ihrer Zweckbestimmung übertragbar. § 45 der Landeshaushaltsordnung gilt entsprechend.

§ 6

Überwachung, Zwischenabschlüsse

(1) Die Einhaltung des Wirtschaftsplans ist vom Klinikumsvorstand laufend zu überwachen. Entwicklungen, die den Vollzug des Wirtschaftsplans gefährden können, zeigt er mit Vorschlägen zur Abhilfe dem Kultusminister unverzüglich an.

(2) Der Klinikumsvorstand stellt zum Ende des ersten, zweiten und dritten Quartals des Geschäftsjahres Zwischenabschlüsse in Form einer Vergleichsrechnung mit den Ansätzen des Wirtschaftsplans auf. Einer Bestandsaufnahme (Inventur) und eines förmlichen Bücherabschlusses bedarf es hierbei nicht. Die Zwischenabschlüsse sind mit einer Stellungnahme des Klinikumsvorstands dem Kultusminister und dem Minister der Finanzen umgehend vorzulegen.

§ 7

Buchführung, Zahlungsverkehr

Das Universitätsklinikum bucht nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Es ist von der Verpflichtung zur Buchführung nach den §§ 71 bis 73 und 75 bis 79 der Landeshaushaltsordnung befreit. Der Zahlungsverkehr ist als Bestandteil der kaufmännischen Verwaltung vom Universitätsklinikum wahrzunehmen. Der erstmalig entwickelte Kontenplan und jede grundlegende Änderung des Kontenplans bedürfen der Genehmigung des Kultusministers, die im Einvernehmen mit dem

Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 22 47
6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1

Postvertriebsstück 1 Y 3228 AX · Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident —
Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG,
Postfach 22 47, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf:
(06172) 2 30 56; Postscheckkonto: Dr. Max Gehlen
228 48-607, Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs
GmbH & Co. KG, Bad Homburg vor der Höhe.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlags-
abonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbe-
stellungen für das nächste Kalenderjahr müssen spätes-
tens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Ein-
zelstücke können vom Verlag bezogen werden. —
Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und derg-
leichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung
auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzlei-
stung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 65,—
DM einschließlich 3,97 DM Mehrwertsteuer. — Die
vorliegende Ausgabe Nr. 2 kostet —,60 DM ein-
schließlich 6,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

Minister der Finanzen und dem Sozial-
minister ergeht.

§ 8

Kosten- und Leistungsrechnung

Das Universitätsklinikum führt ein
System der Kosten- und Leistungsrech-
nung ein, das vom Kultusminister im
Einvernehmen mit dem Minister der Fi-
nanzen und dem Sozialminister zu ge-
nehmigen ist.

§ 9

Rechnungslegung

(1) Die Rechnungslegung erfolgt jähr-
lich durch den Jahresabschluß (Jahres-
bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung),
den Geschäftsbericht und die Vergleichs-
rechnung der im Wirtschaftsplan veran-
schlagten Beträge mit denen des Jahres-
abschlusses.

(2) Der vom Klinikumsvorstand un-
terschiedene Jahresabschluß ist dem
Kultusminister für Zwecke der Haus-
haltsrechnung bis zum 1. Mai des auf das
Geschäftsjahr folgenden Jahres vorzu-
legen. Die übrigen Teile der Rechnungs-
legung sind beizufügen.

(3) Für den Inhalt des Geschäftsber-
ichts gilt § 160 Abs. 1 und 2 des Aktien-
gesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I
S. 1089) entsprechend, soweit nicht der
Kultusminister im Einvernehmen mit
dem Minister der Finanzen Ausnahmen
zuläßt. Zum Geschäftsbericht gehört auch
eine aus der Kosten- und Leistungsrech-
nung abgeleitete Statistik der Kosten
und Leistungen des Universitätsklini-
kums, die nach Zentren und Betriebsein-
heiten untergliedert sein soll.

§ 10

Prüfung des Jahresabschlusses

Der Klinikumsvorstand läßt den Jah-
resabschluß unbeschadet der Prüfung
durch den Rechnungshof und der Vor-
prüfung durch das Staatliche Rechnungs-
prüfungsamt durch vom Kultusminister
im Einvernehmen mit dem Minister der
Finanzen zu bestimmende Wirtschafts-
prüfer unverzüglich prüfen. Bei der Prü-
fung und der Berichterstattung sind die
§§ 162 bis 169 des Aktiengesetzes und
§ 53 Abs. 1 des Gesetzes über die Grund-
sätze des Haushaltsrechts des Bundes
und der Länder vom 19. August 1969
(BGBl. I S. 1273) sinngemäß anzu-
wenden. Der geprüfte Jahresabschluß
und der Prüfungsbericht sind dem Kul-
tusminister und dem Minister der Finan-
zen bis zum 30. Juni des auf das Ge-
schäftsjahr folgenden Jahres vorzulegen.
Vom Ergebnis der Prüfung des Jahres-
abschlusses unterrichtet der Kultusmini-
ster den Sozialminister und den Rech-
nungshof.

§ 11

Verweisung

Soweit in dieser Verordnung nichts
anderes bestimmt wird, gelten die Vor-
schriften der Landeshaushaltsordnung
sowie die Vorschriften zur Aufstellung
und Durchführung des Landeshaushalts-
plans entsprechend.

§ 12

Inkrafttreten

§ 7 tritt mit Wirkung vom 1. Januar
1981 in Kraft. Im übrigen tritt diese Ver-
ordnung am Tage nach der Verkündung
in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Dezember 1980

Der Hessische Kultusminister
Krollmann